

Doktorandenseminar

Wie schreibe ich eine Dissertation?

9.-12. September 2019, Istituto Svizzero, Roma

Prof. Dr. Armin Engländer, LMU München

Prof. Dr. Elisabetta Fiocchi Malaspina, Universität Zürich

Prof. Dr. Marc Thommen, Universität Zürich

Prof. Dr. Cristina Vano, università di Napoli

Prof. Dr. Tonio Walter, Universität Regensburg

Aufbau – Wie gliedere ich meine Arbeit?

Montag 9. September 2019

- | | |
|-------------|--|
| 12.45–13.15 | Begrüßung und Vorstellung |
| 13.15–14.00 | Was tun wir Juristen, wenn wir forschen? (Armin Engländer) |
| 14.15–15.15 | Eine kleine Geschichte der Promotion und Dissertation (Elisabetta Fiocchi) |
| 15.15–15.45 | Kaffeepause |
| 15.45–17.45 | Erarbeiten eines Musteraufbau (Wölkchen) |
| 17.45–18.15 | Aufgabestellung Tabula Rasa – Urteilsstil (Tonio Walter) |
| 18.30–20.15 | Gruppenarbeit. Aufgabe: Tabula Rasa! |
| 20.15– | Abendessen individuell (Reservation empfohlen) |

Argumentation – Wie gliedere ich meine Arbeit?

Dienstag 10. September 2019

09.00–09.45	Präsentation Gruppe 1
09.45–10.30	Präsentation Gruppe 2
10.30–10.45	Pause
10.45–11.30	Präsentation Gruppe 3
11.30–12.00	Konsolidierung Musteraufbau
12.15–13.15	Fahrt zum Vatikan, Mittagessen unterwegs
13.15–17.00	Besuch des Archivio Segreto Vaticano
17.00–	Abend zur freien Verfügung

Argumentation – Wie begründe ich mein Ergebnis?

Mittwoch 11. September 2018 (Morgen)

- 09.00–09.30 Praxisblock Thesenbildung am Beispiel Folter (Marc Thommen)
- 09.30-09.45 Instruktion für Gruppenarbeit
- 10.30–12.30 Besuch Corte Costituzionale, Quirinal
- 12.30–14.30 Individuelles Mittagessen/Rückkehr zum Istituto Svizzero

Argumentation – Wie begründe ich mein Ergebnis?

Mittwoch 11. September 2018 (Nachmittag)

- 14.30–16.30 Gruppenarbeit Thesenbildung
Gruppe 1: Parität (Armin Engländer)
Gruppe 2: Sterbehilfe (Tonio Walter, Cristina Vano)
Gruppe 3: Whistleblowing (Elisabetta Fiocchi, Marc Thommen)
- 16.30–17.00 Kaffeepause
- 17.00–17.30 Methodisches Koordinatensystem (Tonio Walter)
- 17.30–19.00 Topoi und Argumente (BGE 137 IV 290, Gurtentragpflicht)
- 20.00 Gemeinsames Nachtessen

Narrativ – Erzähle ich eine Geschichte?

Donnerstag 12. September 2019

09.30–10.00	Rechtsgeschichte – Rechtsgeschichten. Wie gehe ich mit dem historischen Teil in meiner Arbeit um? (Elisabetta Fiocchi)
10.00–10.30	Diskussion/Fragen
10.30–11.00	Pause
11.00–11.30	Das Narrativ in der Dissertation (Cristina Vano)
11.30–12.30	Diskussion
12.30	Ende Seminar

Essentialia der Dissertation

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Essentialia

- Forschungsgegenstand
- Thema
- Fragestellung
- Methode
- Hypothese
- These

Was ist Ihr/e...

...Forschungsgegenstand?

...Thema?

...Fragestellung?

...Methode?

...Hypothese?

...These?



Essentialia

- Forschungsgegenstand
- Thema
- Fragestellung
- Methode
- Hypothese
- These

Forschungsgegenstand

Objekt wissenschaftlicher
Untersuchung



Forschungsgegenstand

Objekt wissenschaftlicher
Untersuchung



Forschungsgegenstand

Was ist der Gegenstand einer juristischen Dissertation?



Essentialia

- Forschungsgegenstand
- **Thema**
- Fragestellung
- Methode
- Hypothese
- These

Thema

Gegenstand/Materie der wissenschaftlichen Untersuchung



Thema

1. Phänomen
2. Praxis
3. Prinzip
4. Gesetzesnorm (?)

Thema

1. Phänomen

- Versteigerung im Internet
- Stalking
- Rollenwechsel
- Female Genital Mutilation
- Zwangsheirat
- Stellvertreterentscheide



Yvonne Meier, Zwangsheirat, Rechtslage in der Schweiz :
Rechtsvergleich mit Deutschland und Österreich, Bern 2010.

Thema

1. Phänomen

- Versteigerung im Internet
- Stalking
- Rollenwechsel
- Female Genital Mutilation
- Zwangsheirat
- Stellvertreterentscheide

Yvonne Meier, Zwangsheirat, Rechtslage in der Schweiz :
Rechtsvergleich mit Deutschland und Österreich, Bern 2010.

Thema

2. Praxis

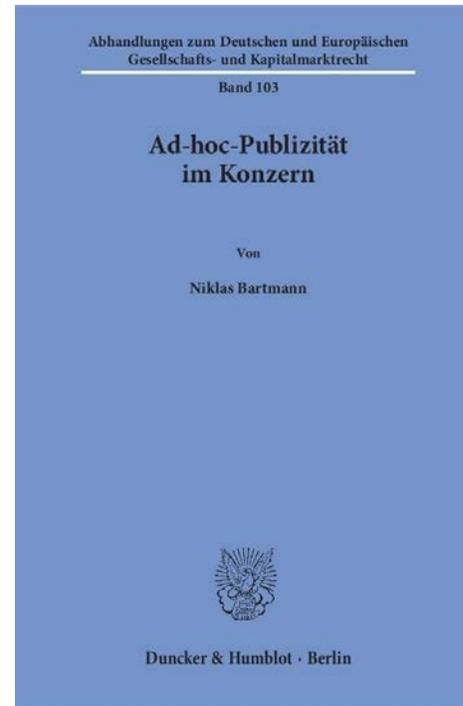
- Doppelverwertung
- Präventivhaft
- Plea Bargains
- Folter
- Kurze Prozesse



Thema

3. Prinzip

- Nemo-tenetur-Grundsatz
- Ad-hoc-Publizität
- Fair Trial
- Waffengleichheit
- In dubio pro reo



Thema

4. Gesetzesnorm (?)

- Art. 16 IPRG (Leitfaden anw.R)
- Art. 124 StGB (FGM)
- Art. 181a StGB (Zwangsheirat)
- Art. 271 StGB (Verb.H.)



Thema

2. Praxis

- Vertragl. Anpassungsklauseln
- Doppelverwertung
- Präventivhaft
- Plea bargains
- **Folter**

Essentialia

- Forschungsgegenstand
- Thema
- **Fragestellung**
- Methode
- Hypothese
- These

Fragestellung

Das innerhalb des Themas
(z.B. Folter) konkret zu
behandelnde Problem



Fragestellung

- Geschichte der Folter in der CH
- Legitimierbarkeit Rettungsfolter
- Zwang im polizeilichen Verhör
- Beweisrechtliche Konsequenzen
- Begriff der Folter



Essentialia

- Forschungsgegenstand
- Thema
- Fragestellung
- **Methode**
- Hypothese
- These

Methode

Bei der Methode geht es buchstäblich um den zum Ziel hin (μετά, metá) zu beschreitenden Weg (ὁδός, hodós).



Methode

Welches Verfahren, welche Technik wird angewendet, um die Forschungsfrage zu beantworten?



Methode

- Dogmatisch
- Empirisch
- Experimentell
- Historisch
- Rechtsvergleichend



Methode

- Dogmatisch (Methodenlehre)
- Empirisch
- Experimentell
- Historisch
- Rechtsvergleichend



Methodenlehre

Bei der juristischen Methodenlehre geht es um das Analyseverfahren der Dogmatik, also das Vorgehen bei der Auslegung von Rechtsnormen.



Methodenlehre

- Grammatikalische Auslegung
- Systematische Auslegung
- Historische Auslegung
- Teleologische Auslegung



Methode

- Geschichte der Folter in der CH (historisch, empirisch)
- Legitimierbarkeit Rettungsfolter (dogmatisch)
- Zwang im polizeilichen Verhör (dogmatisch oder empirisch)



Essentialia

- Forschungsgegenstand
- Thema
- Fragestellung
- Methode
- **Hypothese**
- These

Hypothese

Vorläufige Vermutung, wie die Fragestellung zu beantworten ist.
Zu beweisender Leitsatz.



Hypothese

- Ich vermute, dass die Polizei heute noch Zwang im Verhör einsetzt (empirisch zeitgenössische Untersuchung)
- Ich vermute, dass auch in der Schweiz in Untersuchungsverfahren gefoltert wurde (historische Untersuchung)



Hypothese

- Ich vermute, dass sich Folter zur Gefahrenabwehr polizeirechtlich legitimieren lässt. (dogmatisch, kriminalpolitische)
- Ich vermute, dass eine gesetzliche Erlaubnis zur Folter zu Missbrauch führen wird (empirisch-prognostische, experimentell: Milgram)



Hypothese

- Ich vermute, dass Folter stets die Menschenwürde verletzt (dogmatisch)



Essentialia

- Forschungsgegenstand
- Thema
- Fragestellung
- Methode
- Hypothese
- **These**

These

Der aufgrund empirischen oder dogmatischen Beweises zur Gewissheit geronnene Leitsatz.



These

Der Beschuldigte darf im
Strafverfahren lügen.



These

Rettungsfolter ist über
Notwehrhilfe legitimierbar



Gruppenarbeit



1. Formulieren Sie ...

- Fragestellung
- Methode
- Hypothese
- These



...zu folgenden Themen

- Parität (Engländer)
- Sterbehilfe (Vano/Walter)
- Whistleblowing (Fiocchi/Thom.)



Diskutieren Sie Ihren/e...

...Forschungsgegenstand?

...Thema?

...Fragestellung?

...Methode?

...Hypothese?

...These?



Santa Maria sopra Minerva

22. Juni 1633: Inquisitions-
verfahren gegen Galileo Galilei.



Essentialia der Dissertation

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Whistleblowing – Definition

Whistleblower sind Personen, welche die Öffentlichkeit unter Verletzung von Geheimhaltungspflichten auf Missstände hinweisen.



Thema

1. Phänomen
2. Praxis
3. Prinzip
4. Gesetzesnorm (?)



Fragestellung

- Geschichte des Whistleblowing
- Prävalenz bei Schutznormen
- Whistleblowing im Arbeitsverhältnis
- Rechtfertigung von Whistleblowing



Hypothesen

- Schon das römische Recht kannte eine Privilegierung von Whistleblowern.
- Normen, welche Whistleblowerinnen schützen, führen zu vermehrter Anzeige
- Die Kündigung eines Hinweisgebers ist missbräuchlich



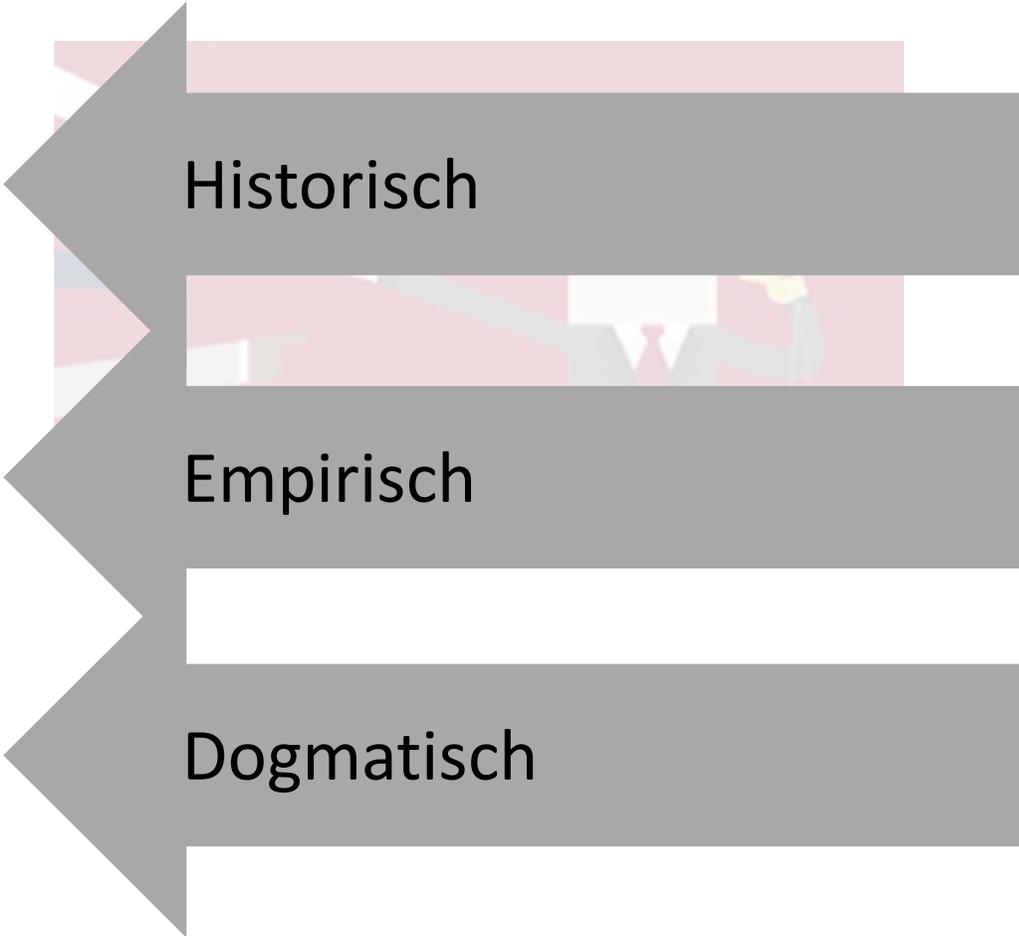
Hypothesen

- Auch nicht subsidiäres Whistleblowing kann gerechtfertigt sein.



Methode

- Schon das römische Recht kannte eine Privilegierung von Whistleblowern.
- Normen, welche Whistleblowerinnen schützen, führen zu vermehrter Anzeige
- Die Kündigung eines Hinweisgebers ist missbräuchlich



Historisch

Empirisch

Dogmatisch

Methode

- Auch nicht subsidiäres Whistleblowing kann gerechtfertigt sein.



Whistleblowing

- Forschungsgegenstand
- Thema
- Fragestellung
- Methode
- Hypothese
- These



Whistleblowing

- Forschungsgegenstand
- Thema
- Fragestellung
- Methode
- Hypothese
- These



Whistleblowing

- Forschungsgegenstand
- Thema
- Fragestellung
- Methode
- Hypothese
- These



Essentialia

- Forschungsgegenstand
- Thema
- Fragestellung
- Methode
- Hypothese
- These

Methode

Das innerhalb des Themas zu behandelnde Problem

Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchung

Bsp.

- Folter
- Feministische Kriminalpolitik
- Handlungen für fremden Staat



Forschungsgegenstand



Forschungsfrage



Hypothese



These

Eine zu beweisende Behauptung
(Leitsatz)



Topoi und Argumente

BGE 137 IV 290

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

BGE 137 IV 290

27. Juni 2009 um 20.00, Zentralstrasse
Luzern. Taxifahrer X. löst an einer roten
Ampel stehend seinen Sicherheitsgurt, um
dem Fahrgast eine Visitenkarte zu
übergeben.



BGE 137 IV 290

Das Amtsstatthalteramt Luzern büsste X. mit Strafverfügung vom 22. September 2009 wegen Nichttragens der Sicherheitsgurten beim Führen eines Personenwagens mit 60 Franken.



Art. 57 Abs. 5 SVG – Ergänzung der Verkehrsregeln

Der Bundesrat kann vorschreiben, dass

- a. Insassen von Motorwagen Rückhaltevorrichtungen (Sicherheitsgurten u. dgl.) benützen;
- b. Führer und Mitfahrer von motorisierten Zweirädern sowie von Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen Schutzhelme tragen.



Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

1 Bei Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurten während der Fahrt tragen...



Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

2 Von der Gurtrtragpflicht in Absatz 1 sind ausgenommen:

- a. Personen, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass ihnen das Tragen der Sicherheitsgurten nicht zugemutet werden kann...



Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

2 Von der Gurtrtragpflicht in Absatz 1 sind ausgenommen:

- b. Von-Haus-zu-Haus-Lieferanten im Auslieferungsquartier, wenn nicht schneller als 25 km/h gefahren wird;



Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

2 Von der Gurtentragpflicht in Absatz 1 sind ausgenommen:

- c. Führer und Mitfahrer bei Fahrten auf Feld- und Waldwegen und im Werkareal, wenn nicht schneller als 25 km/h gefahren wird;
- d. Führer beim Manövrieren im Schritttempo;



Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

2 Von der Gurtrtragpflicht in Absatz 1 sind ausgenommen:

- e. Führer und mitfahrende Personen von Motorwagen im regionalen fahrplanmässigen Verkehr konzessionierter Transportunternehmungen;



Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

2 Von der Gurtrtragpflicht in Absatz 1 sind ausgenommen:

- f. Begleitpersonen von besonders betreuungsbedürftigen Personen in Fahrzeugen der Sanität und der Behindertenfahrdienste;



Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

2 Von der Gurtrtragpflicht in Absatz 1 sind ausgenommen:

- g. Führer und mitfahrende Personen von Arbeitsmotorwagen, Traktoren und Motorkarren, wenn nicht schneller als 25 km/h gefahren wird.



Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

3 Mitfahrende Personen in Gesellschaftswagen und Kleinbussen sind auf geeignete Art und Weise auf die Gurtentragpflicht aufmerksam zu machen.



Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

4 Auf Plätzen mit Sicherheitsgurten muss für Kinder unter zwölf Jahren, die kleiner als 150 cm sind, eine geeignete Kinderrückhaltevorrichtung (z. B. Kindersitz) verwendet werden...



BGE 137 IV 290

1. Der Beschwerdeführer macht geltend, beim Schuldspruch gemäss Art. 3a Abs. 1 VRV würden die Ausnahmeregelungen von Art. 3a Abs. 2 lit. b, c und d VRV in keiner Weise berücksichtigt. Nach diesen entfalle die Gurtentragpflicht, wenn im Schritttempo gefahren oder die Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werde.



BGE 137 IV 290

Daher sei anzunehmen, "während der Fahrt" im Sinne von Art. 3a Abs. 1 VRV bedeute, dass das Fahrzeug in Bewegung sein müsse. Bei einer Geschwindigkeit entsprechend diesen Ausnahmeregeln bestehe keine Gefahr bedeutender Verletzungen, weshalb die Gurten nicht getragen werden müssten.



BGE 137 IV 290

2. Nach den verbindlichen vorinstanzlichen Feststellungen (Art. 105 Abs. 1 BGG) ist zugunsten des Beschwerdeführers davon BGE auszugehen, dass "er im Auto, das vor der Rotlichttampel in einer Kolonne gestanden habe, den Sicherheitsgurt für bloss kurze Zeit vor dem Lichtsignalwechsel auf Grün nicht getragen habe".



BGE 137 IV 290

Die Vorinstanz führt aus, zwar setze der Begriff der "Fahrt" gemäss Art. 3a Abs. 1 VRV einen Zustand der Bewegung des Motorfahrzeugs voraus. Dieser wörtlichen Auslegung stehe aber die Zweckbestimmung von Art. 57 Abs. 5 lit. a SVG entgegen. Die Gurten dienten der Sicherheit im Strassenverkehr.



BGE 137 IV 290

Die Gefahrenlage für Fahrzeuginsassen werde bei einem kurzzeitigen Stehen im Strassenverkehr nicht gänzlich beseitigt. Zu denken sei namentlich an Auffahrkollisionen. Eine abstrakte Gefahr genüge. Die Dauer des Nichttragens sei nicht von Bedeutung. Anders entscheiden hiesse, Tür und Tor für Rechtsmissbräuche öffnen.



BGE 137 IV 290

3. Gemäss Art. 3a Abs. 1 VRV müssen bei Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurten während der Fahrt tragen.



BGE 137 IV 290

Gemäss Art. 3a Abs. 2 VRV sind von der Gurtentragpflicht in Absatz 1 ausgenommen:

- a. (ärztliches Zeugnis);
- b. Von-Haus-zu-Haus-Lieferanten im Auslieferungsquartier, wenn nicht schneller als 25 km/h gefahren wird;
- c. Führer und Mitfahrer bei Fahrten auf Feld- und Waldwegen und im Werkareal, wenn nicht schneller als 25 km/h gefahren wird;
- d. Führer beim Manövrieren im Schritttempo;
- e. (konzessionierte Transportunternehmungen);
- f. (Begleitpersonen bei Sanität und Behindertenfahrdiensten).



BGE 137 IV 290

3.1 Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers sind somit nicht bloss unter 25 km/h fahrende Fahrzeuge ausgenommen, sondern auch andere Kategorien von Fahrzeugen, und zwar ohne spezifische Geschwindigkeitsbeschränkungen. Die Fahrgeschwindigkeit ist nicht der Grund dieser Ausnahmeregelung. Auch eine Kollision unter 25 km/h kann zu Verletzungen führen, die durch das Tragen von Sicherheitsgurten vermieden werden könnten.



BGE 137 IV 290

Wie aus Art. 3a Abs. 2 VRV klar hervorgeht, liegen der Ausnahmeregelung bestimmt umschriebene, besondere tatsächliche Verhältnisse zugrunde.



BGE 137 IV 290

So muss etwa beim Manövrieren (lit. d) der Fahrzeugführer den Gurt nicht tragen, wohl aber der Mitfahrer, während bei Sanität und Behindertenfahrdiensten (lit. f) nicht die Fahrzeugführer, sondern einzig die "Begleitpersonen von besonders betreuungsbedürftigen Personen" von der Gurtentragpflicht befreit sind. Keine der Ausnahmekonstellationen von Art. 3a Abs. 2 VRV ist im Falle des Beschwerdeführers einschlägig.



BGE 137 IV 290

3.2 Art. 3a VRV findet seine gesetzliche Grundlage in Art. 57 Abs. 5 lit. a SVG. Der Bundesrat kann vorschreiben, dass "Insassen von Motorwagen Rückhaltevorrichtungen (Sicherheitsgurten u. dgl.) benützen". Während diese Gesetzesbestimmung keine Ausnahmen kennt, hat der Bundesrat in Art. 3a Abs. 2 VRV eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Diese muss restriktiv ausgelegt und als abschliessend betrachtet werden.



BGE 137 IV 290

Ferner kann darauf hingewiesen werden, dass gemäss Art. 119 lit. i der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) für Motorwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h Sicherheitsgurten nicht erforderlich sind. Die VTS ist hier nicht anwendbar.



BGE 137 IV 290

3.3 In Frage steht die Auslegung "während der Fahrt". Das Gesetz ist nach seinem Sinn und Zweck auszulegen, wobei von seinem Wortlaut auszugehen ist ([BGE 133 IV 228](#)...). Vom klaren, d.h. eindeutigen und unmissverständlichen Wortlaut darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt ([BGE 131 V 242](#)).



BGE 137 IV 290

Nach allgemeinem Sprachgebrauch hält ein Fahrzeugführer "während der Fahrt" vor einem Stoppsignal an und nimmt anschliessend die "Fahrt" wieder auf. Insoweit kann der Ausdruck "während der Fahrt" das Fahrzeug in Bewegung oder im Stillstand bedeuten. Man spricht auch von einer "Fahrt" durch Luzern, wenn "während der Fahrt" vor Signalen oder aus anderen Gründen angehalten werden muss.



BGE 137 IV 290

Ein Zwischenhalt auf einem Park- oder Ausstellplatz lässt sich dagegen nicht mehr unter Art. 3a Abs. 1 VRV subsumieren. "Während der Fahrt" muss mithin in dem Sinne ausgelegt werden, dass damit die Teilnahme im Verkehr gemeint ist. Dann handelt der Fahrzeugführer, während er sich in den Verkehr einfügt oder sich im Verkehr befindet, "während der Fahrt".



BGE 137 IV 290

Diese Auslegung entspricht dem Sinn und Zweck von Art. 57 Abs. 5 lit. a SVG, wonach Insassen von Motorwagen Sicherheitsgurten benützen. Gliedert sich ein Fahrzeug in den Verkehr ein oder ist es im Verkehr eingegliedert, besteht für die Insassen die Gurtentragpflicht. Es widerspricht dem Gesetzeszweck, die Gurtentragpflicht bei einem Halt vor einem Rotlicht zu verneinen. Für eine solche Auslegung sind keine Gründe ersichtlich.



BGE 137 IV 290

3.4 Wie der Amtsstatthalter in seinem Entscheid vom 15. Januar 2010 ausführte, dauert die Fahrt eines Taxis vom Start bis zum Erreichen des Fahrtziels, mithin bis zum Erreichen des vom Kunden gewünschten Ausstiegsorts beim Bahnhof Luzern.



BGE 137 IV 290

Diese Auslegung wird durch den französischen und italienischen Wortlaut von Art. 3a Abs. 1 VRV bestätigt: "(...) le conducteur et les passagers doivent porter, pendant le trajet (durante la corsa), les ceintures de sécurité existantes."



BGE 137 IV 290

Die Bedeutung von "trajet" ist insbesondere "espace à franchir, à traverser; fait de parcourir un certain espace, pour aller d'un lieu à un autre; chemin ainsi parcouru", und es wird dazu verwiesen auf "chemin, course, parcours, route, voyage" (Le Grand Robert, 2. Aufl. 1985).



BGE 137 IV 290

Die Wortbedeutung von "trajet" stützt somit die erwähnte Auslegung. Der gleiche Begriff findet sich auch in Art. 3b Abs. 1 VRV, wonach die Schutzhelme "während der Fahrt" getragen werden müssen (wobei diese Bestimmung ebenfalls Ausnahmen kennt). Die Sicherheitsgurten "müssen" (doivent, devono) getragen werden.



BGE 137 IV 290

Wer die Sicherheitsgurten zu locker anlegt, verletzt bereits Art. 3a Abs. 1 VRV (Urteil 6S.41/2007 vom 25. Juni 2007). Umso mehr wird dieser Bestimmung zuwidergehandelt, wenn keine Sicherheitsgurten getragen werden, und sei dies auch nur für kurze Zeit.



BGE 137 IV 290

Ferner kann auf den insoweit gleichlautenden § 21a Abs. 1 der deutschen Strassenverkehrsordnung hingewiesen werden: "Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein." Nach der deutschen Auslegung meint "Fahrt" den Gesamtvorgang der Benutzung des Kraftfahrzeugs als Beförderungsmittel, weswegen auch kurzzeitige verkehrsbedingte Fahrtunterbrechungen umfasst sind (HENTSCHEL....



BGE 137 IV 290

3.5 Auch wenn daraus unmittelbar für die Auslegung von Art. 3a VRV nichts folgt, kann angemerkt werden, dass bereits in [BGE 103 IV 192](#) die Nützlichkeit und Effektivität der Sicherheitsgurten betont wurde, und dass das Nichttragen von Sicherheitsgurten gegebenenfalls erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.



BGE 137 IV 290

So kann von einer Bestrafung nicht abgesehen werden, selbst wenn der Täter im Übrigen von seiner Tat im Sinne von Art. 54 StGB schwer betroffen ist ([BGE 137 IV 105](#) E. 2.3.5). Auch kann dies ein mitbestimmender Faktor für die Verneinung des adäquaten Kausalzusammenhangs sein, so dass eine strafrechtliche Haftung entfällt und Geschädigte ohne Sicherheitsgurten die Folgen selber tragen müssen (Urteil 6B_509/2010 vom 14. März 2011 E. 3.5).



BGE 137 IV 290

Unabhängig von der strafrechtlichen Qualifikation führt das Nichttragen des Sicherheitsgurts im Unfallversicherungsrecht (Kausalität vorausgesetzt) zur Kürzung der Geldleistungen um 10 % wegen Grobfahrlässigkeit ([BGE 118 V 305...](#)). Ferner ist auf mögliche zivilrechtliche Folgen hinzuweisen (Art. 59 Abs. 2 SVG; vgl. [BGE 132 III 249 ...](#)).



BGE 137 IV 290

3.6 Gemäss Art. 3 Abs. 1 VRV muss der Fahrzeugführer seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. Das Mass der Aufmerksamkeit richtet sich nach den gesamten konkreten Umständen, namentlich der Verkehrsdichte, den örtlichen Verhältnissen, der Zeit, der Sicht und den voraussehbaren Gefahrenquellen (6P.68/2006...).



BGE 137 IV 290

In diesem Sinne entschied das Bundesgericht, dass ein Lenker, der in den Phasen des Stillstands seines Fahrzeugs im Stau eine Zeitung las und diese in den Phasen des Aufrückens um einige Meter im Schritttempo teils auf seinen Oberschenkeln, teils am Lenkrad aufgestützt liess, sich unter den gegebenen konkreten Umständen nicht der Verletzung von Verkehrsregeln schuldig machte (a.a.O., E. 3.3.6).



BGE 137 IV 290

Die Vorinstanz wirft dem Beschwerdeführer keine Verkehrsgefährdung vor, sondern alleine das Nichttragen der Sicherheitsgurten. Sie geht dabei von einem zutreffenden Begriff von Art. 3a VRV aus. Diese Bestimmung regelt nicht den Verkehr, sondern das Tragen der Sicherheitsgurten. Es handelt sich demnach nicht um eine Verkehrsregel ([BGE 103 IV 192](#) E. 2c S. 196), so dass die oben erwähnte Rechtsprechung hier nicht anwendbar ist.



BGE 137 IV 290

Das Nichttragen der Sicherheitsgurten gefährdet (primär) nicht den Verkehr, sondern ist in erster Linie Selbstgefährdung. Entsprechend ist die Busse auf Art. 96 VRV zu stützen (JEANNERET...). Anders würde es sich verhalten, wenn dem Fahrzeugführer durch das An- oder Ablegen der Sicherheitsgurten während der Fahrt die Bedienung des Fahrzeugs erschwert würde oder er deswegen seine Aufmerksamkeit nicht dem Verkehr zuwenden könnte (Art. 3 Abs. 1 VRV).



BGE 137 IV 290

3.7 Rechtfertigungsgründe sind weder erkennbar noch geltend gemacht worden. Die Visitenkarte konnte nach Beendigung der Fahrt übergeben werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!